



Ablauf bergrechtlicher Planfeststellungsverfahren

Dr. Manuel Kunzmann
Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 34 – Bergaufsicht



Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren

Sinn und Zweck / Grundsatz:

- eine einheitliche und umfassende Gesamtentscheidung über die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen
- eine Zulassungsbehörde
- in einem Verfahren
- grundsätzlich keine anderen behördlichen Entscheidungen mehr erforderlich.

Prägende Merkmale:

- Konzentrationswirkung (Ausnahme siehe Folie 3)
- Umfassende Problembewältigung



Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren

Welche notwendigen Folgemaßnahmen werden nicht durch den Planfeststellungsbeschluss konzentriert ?

- Grundsatz (siehe Folie 2): Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen anderer Planungsträger im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt;
- Ausnahme: § 57b Abs. 3 Satz 3 BBergG: Notwendige Folgemaßnahmen an Anlagen anderer Planungsträger werden nicht konzentriert, wenn für diese Folgemaßnahmen nach anderen Vorschriften Planfeststellungsverfahren vorgesehen sind. (bspw. Gascade-Leitung [EnWG] oder Verlegung der Landesstraße [HStrG]).



Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren

Wann ist ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren durchzuführen?

Gemäß §§ 52 Abs. 2a, 57c BBergG immer dann, wenn das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach der UVP-V Bergbau oder dem UVPG voraussetzt.

Was ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung?

Unselbständiger Teil eines Zulassungsverfahrens; sie dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen im Falle einer Realisierung des Vorhabens; die Entscheidung wird dadurch in umweltbezogener Hinsicht vorbereitet

(Mitschang, in: Schink/Reidt/Mitschang, 2. Aufl. 2023, UVPG § 4 Rn. 3)



Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren

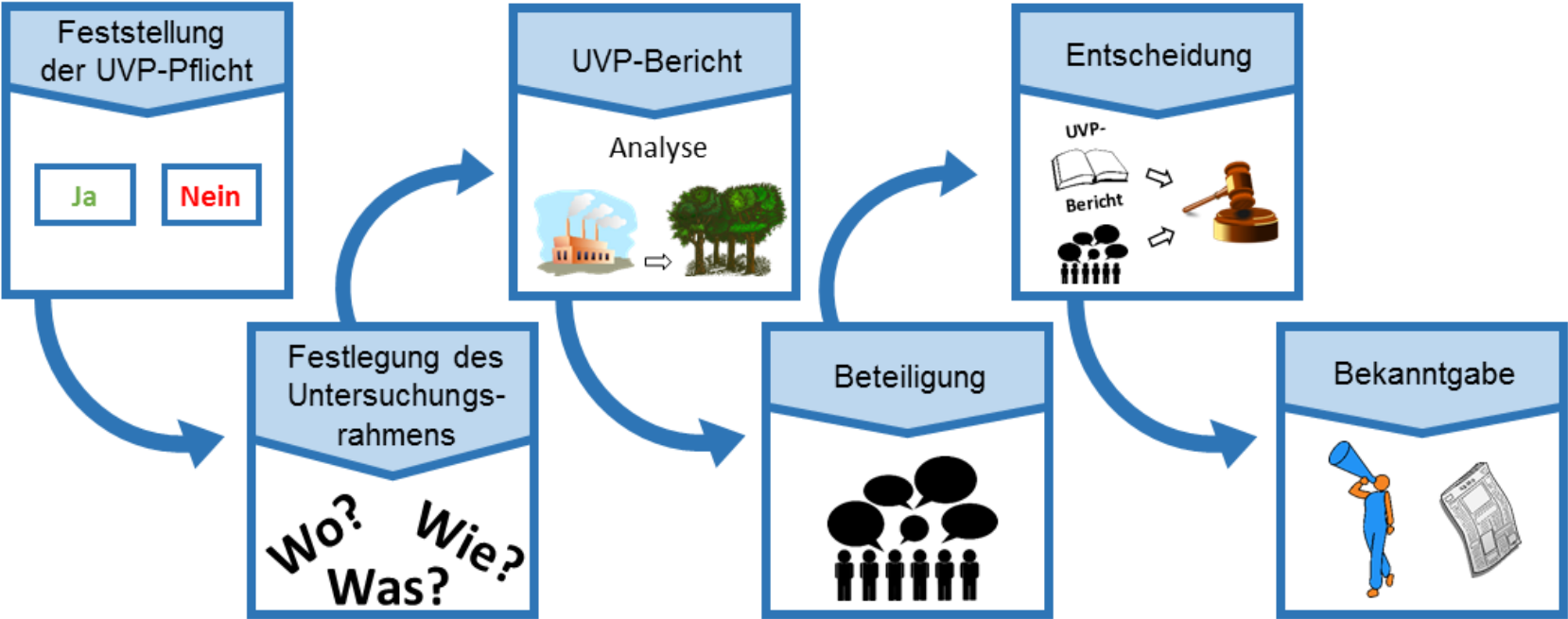
Beispiel Haldenabdeckung („Dickschichtabdeckung“):

- UVP-Pflicht: § 57c BBergG i.V.m. Ziffer 15.1 der Anlage 1 zum UVPG und § 1 Nr. 3 UVP-V Bergbau
„3. Halden mit einem Flächenbedarf von 10 ha oder mehr“
- Wesentliche Änderung im Vergleich zur zugelassenen Haldenerweiterung (Planfeststellungsbeschluss vom 24.04.2003), da Flächenbedarf > 10 ha; unmittelbarer betrieblicher und räumlicher Zusammenhang mit der Aufhaltung.



Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren

Ablauf der Umweltverträglichkeitsprüfung



Quelle: UVP-Portal des Bundes



Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren

Prüfmaßstab für die Zulassung des Vorhabens:

- Die Zulassung eines Betriebsplanes ist nach § 55 Abs. 1 BBergG in Verbindung mit § 48 Abs. 2 BBergG zu erteilen (gebundene Entscheidung), wenn
 - die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 BBergG erfüllt sind und
 - überwiegende öffentlich-rechtliche Interessen der Zulassung nicht entgegenstehen (§ 48 Abs. 2 BBergG).
- Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung sind im Rahmen der materiell-rechtlichen Bewertung zu berücksichtigen
 - Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen ausgehend vom Ist-Zustand (einschl. etwaiger Minimierungsmaßnahmen)
 - Behördliche Bewertung der Auswirkungen anhand gesetzlicher Maßstäbe



Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren

- In diesem Zusammenhang sind ggf. weitere Zulassungen zu erteilen, die im Rahmen der Reichweite seiner Konzentrationswirkung durch den Planfeststellungsbeschluss eingeschlossen werden:
 - Abweichung von Zielen des Regionalplans
 - Wasserrechtliche Erlaubnis
 - Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung
 - Waldumwandlungsgenehmigung
 - Ausnahme von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen
 - Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

- Rechtliche Bewertung der im Verfahren erhobenen Einwendungen



Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren

Wesentlicher Ablauf des Planfeststellungsverfahrens:

- Behördliches Verlangen eines obligatorischen Rahmenbetriebsplans
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 25 Abs. 3 HVwVfG)
- Optionale Durchführung eines Scopingverfahrens im Sinne des § 15 UVPG (Ermittlung des Untersuchungsrahmens des UVP-Berichts)
- Erstellung eines Plans nebst der hierfür erforderlichen Unterlagen (einschließlich des UVP-Berichts) durch den Vorhabenträger
- Einreichung des Plans mit den hierfür erforderlichen Unterlagen einschließlich des UVP-Berichts (§ 16 UVPG) durch den Vorhabenträger bei der zuständigen Bergbehörde



Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren

- Die Bergbehörde beteiligt Behörden und Gemeinden (§ 17 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 2 VwVfG)
- Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung des Planes bei den Gemeindeverwaltungen nach vorheriger Unterrichtung (§§ 18, 19 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 3 und 5 VwVfG). Der Plan ist für jedermann einsehbar.
- Innerhalb festgesetzter Fristen können Einwendungen erhoben werden. Behörden, Gemeinden und anerkannte Vereinigungen geben Stellungnahmen ab.
- Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem Erörterungstermin mit den Betroffenen, den Einwendern, den Behörden, den Gemeinden und dem Vorhabenträger erörtert



Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren

- Der Erörterungstermin wird zuvor ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Bergbehörde prüft anschließend den Plan, führt die Umweltverträglichkeitsprüfung durch, wägt die unterschiedlichen Interessen gegeneinander ab und entscheidet über die Einwendungen.
- Der Planfeststellungsbeschluss kann das Vorhaben genehmigen oder ablehnen. Er wird an den Vorhabenträger und die Einwender versandt. Die anerkannten Vereinigungen, die Gemeinden und die Behörden erhalten ebenfalls den Beschluss, soweit sie sich geäußert haben.
- Auch der Planfeststellungsbeschluss wird bei den Gemeindeverwaltungen ausgelegt und ist für jedermann einsehbar.



Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren

- Betroffene, Einwender, der Antragsteller, anerkannte Vereinigungen und die Gemeinden können beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss erheben.



Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !